

Manfred Küng / Marcel Aebischer

WEKA

Gründung einer GmbH

Enthält alles für die Gründung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung



Ein Problem? Kein Problem!

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

Gründung einer GmbH

Herausgeber: Manfred Küng / Marcel Aebischer

WEKA Business Media AG, Schweiz

Projektleitung: Junes Babay

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2017

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen.

WEKA Business Media AG

Hermetschloostrasse 77, CH-8048 Zürich

Telefon 044 434 88 88, Telefax 044 434 89 99

www.weka.ch

Zürich • Kissing • Paris • Amsterdam • Wien

ISBN 978-3-297-02023-4

2. Auflage 2017

Druck: CPI Schweiz, www.buchbuecher.ch, Layout: Dimitri Gabriel, Peter Jäggi



Ein Problem? Kein Problem!

Vorwort



Dr. Manfred Küng
ist selbstständiger
Rechtsanwalt und
Seniorpartner bei
Küng Rechtsanwälte

Dieser Ratgeber beinhaltet eine Reihe von Selbsthilfe-Checklisten mit Mustervorlagen und soll Personen ohne juristische Ausbildung in die Lage versetzen, rechtliche Probleme ohne Rechtsberater lösen oder zumindest soweit vorbereiten zu können, dass ein beigezogener Rechtsberater effizient instruiert werden kann.

Diese Publikation stellt die wesentlichen Informationen für die Führung einer Aktiengesellschaft (AG) nach Artikel 620 ff. Obligationenrecht (OR) zusammen.

Sämtliche sich aus der Revision des Gesellschafts- und des Handelsregisterrechts per 1. Januar 2008 ergebenden Änderungen sind vollständig berücksichtigt worden.



Marcel Aebischer
ist Rechtsanwalt,
öffentlicher Notar
und Partner bei Küng
Rechtsanwälte & Notare
AG, Gossau SG.

Das vorliegende Werk wurde von den Autoren mit aller Sorgfalt erarbeitet. Dennoch müssen Verlag und Autoren jedwelche Haftung für das Werk oder seine Checklisten und Muster ablehnen, denn es kann weder gewährleistet werden, dass die Checklisten und Muster auf jeden konkreten Fall Anwendung finden, noch dass die hier vertretenen Auffassungen von allen involvierten Behörden geteilt oder befolgt werden; ferner kann eine geltende Rechtspraxis von Gerichten und Behörden auch geändert werden.

Wer rechtliche Risiken ausschliessen will, sollte professionellen Rat beiziehen. Diesfalls hilft das vorliegende Werk bei der Vorbereitung der Besprechung mit dem Berater.

Manfred Küng, Marcel Aebischer

Inhaltsverzeichnis

1.	Gebrauchsanleitung	7
1.1	Wie wird das vorliegende Business Book verwendet?.....	8
1.2	Muss ein Anwalt beigezogen werden?.....	8
1.3	In welchen Fällen sollte ein Anwalt beigezogen werden?	9
1.4	Wie finde ich einen Anwalt?.....	9
1.5	Wie muss die Gründung vorbereitet werden?	10
1.6	Handlungsbedarf nach der Gründung	12
2.	Beurkundung von Rechtsgeschäften	13
2.1	Die Beurkundung von Rechtsgeschäften	14
2.2	Wie finde ich den richtigen Notar?.....	14
2.3	Was muss hinsichtlich der Kosten vorgekehrt werden?	15
3.	Begriff der GmbH	17
3.1	Was ist eine GmbH?	18
3.2	Muss die GmbH ein kaufmännisches Unternehmen führen?	19
3.3	Wie ist das Stammkapital zusammengesetzt?.....	19
3.4	Was ist notwendiger Inhalt der Statuten?	19
3.5	Was ist der bedingt notwendige Inhalt der Statuten?	19
3.6	Was ist eine Sacheinlage?	19
3.7	Wie wird die GmbH gegründet?.....	20
3.8	Was wird in das Handelsregister eingetragen?	21
3.9	Wie ist die Rechtslage, wenn vor der Eintragung Verpflichtungen für die Gesellschaft eingegangen werden?	21
3.10	Wie wird die Firma bei der GmbH gebildet?.....	22
4.	Rechtsstellung des Gesellschafters	23
4.1	Welche Pflichten hat der Gesellschafter?	24
4.2	Wie haftet der Gesellschafter?	24
4.3	Welche Vermögensrechte hat der Gesellschafter?.....	24
4.4	Welche Mitwirkungsrechte hat der Gesellschafter?	25
4.5	Welche Schutzrechte hat der Gesellschafter?	25
4.6	Wie weit gehen die Auskunfts- und Einsichtsrechte der (nicht geschäftsführenden) Gesellschafter?.....	25
4.7	Wie ist das Anfechtungsrecht des Gesellschafters beschaffen?.....	25
4.8	Wie ist das Austrittsrecht des Gesellschafters geregelt?.....	26
4.9	Kann ein Gesellschafter aus der GmbH ausgeschlossen werden?	26
4.10	Wie kann die Mitgliedschaft übertragen werden?.....	26
4.11	Kann der Stammanteil an die GmbH selber übertragen werden?.....	26
5.	Organisation	27
5.1	Welche Organe sind bei der GmbH vorgesehen?	28
5.2	Welche Befugnisse hat die Gesellschafterversammlung?	28
5.3	Wie wird die Gesellschafterversammlung einberufen?.....	28
5.4	Wie werden Gesellschaftsbeschlüsse gefasst?	29
5.5	Wem obliegt die Geschäftsführung?	29

5.6	Wie kann die Geschäftsführungsbefugnis entzogen werden?	29
5.7	Wie wird die Gesellschaft vertreten?	30
5.8	Welche Aufgaben hat die Revisionsstelle?	30
5.9	Wann ist die Einsetzung einer Revisionsstelle angezeigt?	30
5.10	Wem erstattet die Revisionsstelle Bericht?	31
6.	Verantwortlichkeit	33
6.1	Wie ist die Verantwortlichkeit der Gesellschafter und Geschäftsführer geregelt?	34
6.2	Wie kann ein Gläubiger die für die GmbH Verantwortlichen feststellen?	34
7.	Bildung und Schutz der Firma der GmbH	35
7.1	Was ist die Firma?	36
7.2	Was ist eine Enseigne?	36
7.3	Welches sind die notwendigen Firmenzusätze?	36
7.4	Was besagt der Grundsatz der Firmeneinheit?	36
7.5	Welches sind die Grundsätze der Firmenbildung?	37
7.6	Was besagt das Täuschungsverbot?	37
7.7	Was besagt das Verbot gleich lautender Firmen?	37
7.8	Was besagt das Verbot reiner Sachbezeichnungen?	38
7.9	Wie ist die Firma geschützt?	38
7.10	Wann wird das Recht auf ausschliesslichen Gebrauch verletzt?	39
8.	Sacheinlage und Sachübernahme	41
8.1	Begriff und Abgrenzung	43
8.2	Statutarische Grundlage	43
8.3	Sacheinlagevertrag	44
8.4	Sacheinlagefähigkeit	44
8.5	Arten von Sacheinlagen	45
8.5.1	Fahrnis	45
8.5.2	Immobilien	45
8.5.2.1	Grundstücke	45
8.5.2.2	Miteigentum	45
8.5.2.3	Gesamteigentum	45
8.5.2.4	Zugehör und Bestandteil	46
8.5.2.5	Baurecht	46
8.5.2.6	Quellenrecht	46
8.5.3	Dingliche Rechte	46
8.5.3.1	Kaufrecht	46
8.5.3.2	Rückkaufsrecht	46
8.5.3.3	Vorkaufsrecht	46
8.5.4	Beschränkte dingliche Rechte	47
8.5.4.1	Grunddienstbarkeiten	47
8.5.4.2	Nutzniessung	47
8.5.4.3	Andere Dienstbarkeiten	47
8.5.4.4	Grundlasten	47
8.5.4.5	Schuldbrief/Gült	47
8.5.4.6	Nicht einlagefähiges Wohnrecht	48
8.5.4.7	Grundpfandverschreibung	48
8.5.4.8	Faustpfand	48

8.5.5	Beteiligungsrechte.....	48
8.5.5.1	Kommanditgesellschaft (Stellung des Kommanditärs).....	48
8.5.5.2	Kollektivgesellschaft.....	48
8.5.5.3	Einlage von Aktien	48
8.5.5.4	Stammanteile GmbH	48
8.5.5.5	Genossenschaftsanteile.....	48
8.5.6	Obligatorische Rechte	49
8.5.6.1	Geldforderungen	49
8.5.6.2	Rechte aus Kaufvertrag	49
8.5.6.3	Rechte aus Mietvertrag	49
8.5.6.4	Rechte aus Pachtvertrag.....	49
8.5.6.5	Nicht einlagefähige Rechte aus Leihe.....	49
8.5.6.6	Nicht einlagefähige Verrechnung	50
8.5.6.7	Wertpapiere	50
8.5.7	Rechte an immateriellen Wirtschaftsgütern.....	50
8.5.7.1	Patente (evtl. noch nicht patentierte Erfindungen)	50
8.5.7.2	Technisches Erfahrungswissen (Betriebserfahrungen, Geschäftsgeheimnisse, Rezepte, Verfahren).....	50
8.5.7.3	Urheberrechte	50
8.5.7.4	Marken.....	51
8.5.7.5	Lizenzen	51
8.5.7.6	Konzessionen	51
8.5.7.7	Goodwill.....	51
8.5.8	Geschäft mit Aktiven und Passiven.....	52
9.	Rechnungslegung	53
9.1	Buchführungspflicht	54
9.2	Grundsätze der Bewertung und Rechnungslegung	55
9.3	Offenlegung von Jahres- und Konzernrechnung.....	56
9.4	Eigenkapital und Fremdkapital.....	57
9.4.1	Reserven.....	57
9.4.1.1	Gesetzliche Reserven.....	57
9.4.1.2	Statutarische Reserven	58
9.4.1.3	Beschlussmäßige Reserven.....	58
9.4.1.4	Stille Reserven	58
9.4.2	Darlehen von Gesellschaftern.....	59
9.4.3	Darlehen an Gesellschafter	59
10.	Steuern	61
10.1	Begriffe	62
10.1.1	Steuerhoheit.....	62
10.1.2	Steuerobjekt	63
10.1.3	Steuerobjekt.....	64
10.1.4	Steuerberechnungsgrundlage.....	64
10.1.5	Steuermass.....	64
10.2	Gewinnsteuern.....	65
10.2.1	Steuerhoheit.....	65
10.2.2	Subjektive Steuerpflicht.....	65

10.2.3	Steuerobjekt.....	66
10.2.4	Steuerberechnung und Steuermass.....	68
10.2.5	Beteiligungsabzug.....	69
10.3	Kapitalsteuern.....	70
10.3.1	Steuerhoheit.....	70
10.3.2	Subjektive Steuerpflicht.....	70
10.3.3	Steuerobjekt.....	70
10.3.4	Steuerberechnung und Steuermass.....	70
10.4	Direkte Bundessteuer.....	71
10.4.1	Steuerhoheit.....	71
10.4.2	Subjektive Steuerpflicht.....	71
10.4.3	Steuerobjekt.....	71
10.4.4	Steuerberechnung und Steuermass.....	71
10.4.5	Beteiligungsabzug.....	71
10.5	Steuroptimierung.....	71
11.	Mehrwertsteuer.....	73
11.1	Begriff.....	74
11.2	Steuerhoheit.....	74
11.3	Steuersubjekt.....	75
11.4	Steuerobjekt.....	76
11.4.1	Leistungsverhältnis.....	76
11.4.2	Nicht-Entgelte.....	77
11.4.3	Mehrheit der Leistungen.....	77
11.4.4	Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht.....	78
11.5	Bemessungsgrundlage und Steuersätze.....	78
11.5.1	Das Entgelt.....	78
11.5.2	Der Vorsteuerabzug.....	79
11.5.3	Steuermass.....	80
11.6	Steuer auf den Einfuhren.....	81
11.6.1	Steuersubjekt.....	81
11.6.2	Steuerobjekt.....	81
11.6.3	Steuerberechnungsgrundlage und Steuermass.....	81
12.	Sozialversicherungen.....	83
12.1	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und Erwerbsersatzordnung.....	85
12.1.1	Begriff.....	85
12.1.2	Beginn und Ende der Versicherungspflicht.....	86
12.1.3	Beitragspflichten.....	86
12.1.4	Bezüge.....	87
12.2	Berufliche Vorsorge.....	87
12.2.1	Begriff.....	87
12.2.2	Beginn und Ende der Versicherungspflicht.....	88
12.2.3	Beitragspflichten.....	88
12.2.4	Bezüge.....	89
12.3	Arbeitslosenversicherung.....	90
12.3.1	Begriff.....	90
12.3.2	Beginn und Ende der Versicherungspflicht.....	90

12.3.3	Beitragspflichten	90
12.3.4	Bezüge	91
12.4	Unfallversicherung	91
12.4.1	Begriff	91
12.4.2	Beginn und Ende der Versicherungspflicht	92
12.4.3	Beitragspflichten	92
12.4.4	Bezüge	93
12.5	Krankenversicherung	93
12.5.1	Begriff	93
12.5.2	Beginn und Ende der Versicherungspflicht	94
12.5.3	Beitragspflichten	94
12.5.4	Bezüge	94
12.6	Mutterschaftsversicherung	95
12.6.1	Begriff	95
12.6.2	Beginn und Ende der Versicherungspflicht	95
12.6.3	Beitragspflichten	95
12.6.4	Bezüge	96
12.7	Sonstige Versicherungen	96
12.7.1	Private Selbstvorsorge	96
12.7.2	Betriebsversicherungen	97
12.8	Schutz des Unternehmens im Ehe- und Erbrecht	97
13.	Checklisten zur Gründung einer GmbH	99
13.1	Informations- und Datenblatt	100
13.2	Personalien der Gründervertreter	105
13.3	Mit der Gründung verbundene Vermögensübernahme	106
13.4	Öffentliche Urkunde und Beilagen	107
14.	Mustervorlagen zur GmbH	109
14.1	Anmeldung an das Handelsregister	110
14.2	Unterschriftenblatt	111
14.3	Öffentliche Beurkundung	113
14.4	Statuten (Minimalversion)	116
14.5	Stampa-Erklärung	118
14.6	Lex-Friedrich-Erklärung	120
14.7	Revisionsverzichtserklärung	122
14.8	Anteilbuch der AB Muster GmbH	124
15.	Behördenverzeichnis: Verzeichnis der Handelsregisterämter	125
15.1	Eidgenössisches Amt für das Handelsregister	126
15.2	Die kantonalen Handelsregisterämter	126
Herausgeber	133	
Küng Rechtsanwälte	135	

1.

Gebrauchsanleitung

1.1	Wie wird das vorliegende Business Book verwendet?.....	8
1.2	Muss ein Anwalt beigezogen werden?.....	8
1.3	In welchen Fällen sollte ein Anwalt beigezogen werden?.....	9
1.4	Wie finde ich einen Anwalt?	9
1.5	Wie muss die Gründung vorbereitet werden?.....	10
1.6	Handlungsbedarf nach der Gründung	12

1. Gebrauchsanleitung

1.1 Wie wird das vorliegende Business Book verwendet?

Dieser Ratgeber kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

- Lesen Sie alle Informationen der Gebrauchsanleitung und der Einführung durch.
- Stellen Sie anhand der Checklisten die erforderlichen Unterlagen zusammen.
- Sämtliche Arbeitshilfen wie Checklisten und Mustervorlagen stehen Ihnen auch in elektronischer Form auf www.arbeitshilfen.ch kostenlos zum Download zur Verfügung.
- Die öffentliche Beurkundung und allfällige Unterschriftsbeglaubigungen müssen von einer Urkundsperson getätigt werden. Diese prüft die Identität durch Vorlage des Passes oder der Identitätskarte.
- Bevor Sie einen Termin mit einer Urkundsperson vereinbaren, erkundigen Sie sich nach den Kosten für die Beglaubigung der Unterschrift oder die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts.
- Nach der Beurkundung der Gründung ist die GmbH beim zuständigen Handelsregister am Sitz der Gesellschaft zur Eintragung anzumelden.

HINWEIS

Unabhängig davon, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, kann sie an einem beliebigen Ort in der Schweiz errichtet bzw. notariell beurkundet werden. Die Gründer sind also frei in der Auswahl der Urkundsperson. Die einzige Einschränkung besteht darin, dass die Urkunde in der jeweiligen Amtssprache des Handelsregisteramtes einzureichen ist.



1.2 Muss ein Anwalt beigezogen werden?

Nein, das schweizerische Recht kennt keine Anwaltpflicht für die Gründung einer GmbH. Die Gesellschaft kann aber nur gesetzeskonform errichtet werden, wenn die Gründung durch eine Urkundsperson (z.B. Notar) öffentlich beurkundet und anschliessend im Handelsregister eingetragen wird. Der Beizug eines Anwalts kann sich aber insbesondere bei komplizierteren Verhältnissen, bei Gründungen mit Sacheinlage, d.h. mit Übernahme von Vermögenswerten, oder für die Ausarbeitung von Verträgen rechtfertigen, die im Zusammenhang mit der Gründung abzuschliessen sind.

Rechtsanwälten (Fürsprecher, Advokaten) kommt die Befugnis zu, ihre Klienten in Zivil- und Strafverfahren vor Gericht zu vertreten. Üblicherweise haben sich Anwälte bei der Erlangung ihres Fähigkeitszeugnisses über vertiefte Rechtskenntnisse, mithin auch über

ihr Wissen im Vertrags- und Gesellschaftsrecht auszuweisen. Bei komplexeren Verhältnissen kann sich deshalb der Beizug eines Anwalts empfehlen.

Es empfiehlt sich, vor der Beauftragung des Notars oder Anwalts schriftlich festzuhalten, welche Leistungen der Notar oder Anwalt zu welchen Kosten im konkreten Geschäft erbringt. Falls keine fixen Kosten, sondern nur Stundensätze angegeben werden, empfiehlt es sich schriftlich festzuhalten, welche Leistungen im Rahmen eines garantierten Kostendachs erbracht werden. In jedem Fall lohnt es sich, vorgängig Leistungsumfang und Kosten unterschiedlicher Angebote zu vergleichen.

1.3 In welchen Fällen sollte ein Anwalt beigezogen werden?

Anwälte sind Fachspezialisten, die sich einer langen Ausbildungszeit unterzogen haben. Ihr Beizug verursacht Honorarkosten. Es macht deshalb Sinn abzuwägen, ob sich der Beizug rechtfertigt.

Auch ohne juristische Ausbildung lässt sich aufgrund dieses Ratgebers die einfache Bargründung einer GmbH bewerkstelligen.

Bei Sacheinlagegründungen (z.B. bei der Umwandlung einer Einzelfirma in eine GmbH) können sich schwierige Fragen zur Redaktion von Einlageverträgen und zur Haftung der Gründer stellen. Gesellschaften mit zwei Partnern können die Ausarbeitung eines Gesellschafterbindungsvertrages nahelegen. In solchen Fällen empfiehlt sich der Beizug eines Anwalts.

1.4 Wie finde ich einen Anwalt?

Die Schweiz zählt einige tausend Anwälte. Viele sind spezialisiert (z.B. auf Ausländer- oder Sozialversicherungsrecht). Andere führen eine Allgemeinpraxis und haben nur selten Gelegenheit, Gründer im Hinblick auf die Gründung einer GmbH zu beraten. Was ist bei der Suche nach dem richtigen Anwalt zu beachten?

- Das Telefonbuch listet die ortsansässigen Anwälte auf, sagt aber nichts über ihre Routine aus.
- Jeder Kanton verfügt über einen Anwaltsverband, der seine Mitgliedsanwälte, aber keine Nichtmitglieder auflistet. Üblicherweise geben diese Verzeichnisse der Mitglieder den Jahrgang, das Patentierungsjahr, die Sprachkenntnisse und die bevorzugten Arbeitsgebiete an. Doch aufgepasst: Nur weil ein Anwalt «Börsenrecht» als bevorzugtes Arbeitsgebiet auflistet, heisst das noch lange nicht, dass er Transaktionen börsenkotierter Unternehmen anwaltlich begleitet hat. Die Auflistung bevorzugter Arbeitsgebiete in Anwaltsverzeichnissen bedeutet nicht, dass der betreffende Anwalt sich über besondere Fähigkeiten hat ausweisen müssen. Auch stellt sich die Frage, ob Anwälte

mit rund einem Dutzend aufgelisteter Arbeitsgebiete tatsächlich die Zeit finden, sich mit jedem dieser Arbeitsgebiete vertieft auseinanderzusetzen.

- Viele Anwälte haben eine Homepage. Oft stellen die betroffenen Anwälte ihre Zielsetzung oder ihre Unternehmensphilosophie vor oder listen ihre bevorzugten Arbeitsgebiete auf. Solche Angaben haben beschränkte Aussagekraft im Hinblick auf die Auswahl des Anwalts. Standesrechtlich unzulässig ist es, gewonnene Prozesse aufzulisten oder auf Transaktionen hinzuweisen, die ein Anwalt begleitet hat. Schlüssig sind aber Angaben über eine Zusatzausbildung des Anwalts (z.B. Dr. iur.; Notar; LL.M. etc.).
- Einen Hinweis auf eine vertiefte Fachkompetenz kann in der Regel die Liste der Publikationen eines Anwalts geben; sie sollte sich auf der Homepage des betreffenden Anwalts finden.
- Informativ ist auch der Werdegang eines Anwalts. Wer einige Jahre im Handelsregister gearbeitet hat, dürfte etwas von Gesellschaftsgründungen verstehen. Auch diese Angaben sollten sich auf der Homepage eines Anwalts finden.

1.5 Wie muss die Gründung vorbereitet werden?

In der Schweiz darf jede Firma einer juristischen Person nur einmal vorkommen. Es empfiehlt sich deshalb, beim Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (Bundesrain 20, 3003 Bern, www.zefix.ch) abzuklären, ob nicht schon eine identische Firma in der Schweiz existiert.

Das für die Gründung nötige Startkapital kann durch Bargeld oder durch Sacheinlage (z.B. Einlage des Geschäfts einer Einzelfirma) geleistet werden. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Eröffnung eines Sperrkontos (Art. 777c OR i.V.m. Art. 633 OR).

Bei der Sacheinlage muss ein separater Sacheinlagevertrag erstellt werden. Da dessen Inhalt von den jeweils konkreten Umständen abhängt, empfiehlt sich hier der Beizug einer Fachperson.

Werden vor oder bei der Gründung wesentliche Sachwerte durch die GmbH erworben, gehört auch der Sachübernahmevertrag zu den Gründungsunterlagen. Auch hier ist der Beizug einer Fachperson empfehlenswert.

Für die Vorbereitung der öffentlichen Urkunde über die Errichtung der GmbH müssen Sie über die folgenden Angaben/Unterlagen verfügen können:

- Personalien der Gründer mit Vorname, Name, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, evt. Beruf, Wohnort;
- Aufteilung des Stammkapitals auf die Gründer, wobei jeder Stammanteil auf mindestens CHF 100.– lauten muss;

- Entscheid über die Geschäftsführung und deren Zeichnungsberechtigung, wobei mindestens ein Geschäftsführer mit Wohnsitz in der Schweiz vertretungsberechtigt sein muss und bei mehreren Geschäftsführern ein Vorsitzender zu bestimmen ist;
- Statutenexemplar mit dem gesetzlichen Mindestinhalt;
- Bankbeleg über die Leistung des Kapitals;
- allfälliger Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag samt Prüfungsbericht.

Damit die GmbH Persönlichkeit erlangt, muss sie in das Handelsregister eingetragen werden.

Wird das Stammkapital mit Bargeld liberiert, müssen für das Handelsregister die folgenden Belege (vgl. Mustervorlagen) vorbereitet werden. Die Einreichung in einmaliger Ausfertigung genügt.

- Anmeldung, unterzeichnet durch die Geschäftsführer;
- öffentliche Urkunde mit den Statuten;
- Bescheinigung über die Einzahlung des Stammkapitals;
- Zeichnungsmuster jedes Geschäftsführers und Zeichnungsberechtigten;
- allfällige Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle bzw. Revisionsverzichtserklärung;
- Stampa-Erklärung;
- Lex-Friedrich-Erklärung, falls die Gesellschaft als Hauptzweck mit Liegenschaften zu tun hat.

Wird das Stammkapital durch Sacheinlage liberiert, muss anstelle der Bescheinigung über die Einzahlung des Stammkapitals der Sacheinlagevertrag formuliert werden.

Werden bei der Gründung wesentliche Sachwerte übernommen, muss zusätzlich zu den Belegen noch der Sachübernahmevertrag erstellt werden.

In beiden Fällen (Sacheinlage/Sachübernahme) haben die Gründer im Gründungsbericht Rechenschaft abzulegen über Art und Zustand der Sache sowie die Angemessenheit der Bewertung. Ein zugelassener Revisor prüft den Gründungsbericht und bestätigt, dass dieser vollständig und richtig ist.

1.6 Handlungsbedarf nach der Gründung

Sie haben Ihre GmbH beim Notar gegründet und im Handelsregister eingetragen. Was ist zu beachten?

- Sie erhalten nach der Publikation der Gründung Ihrer GmbH im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) Dutzende von Offerten für Dienstleistungen wie Versicherungen oder Buchhaltung: Haben Sie an der Dienstleistung Interesse, verlangen Sie Festpreise.
- Sie erhalten von verschiedenen privaten Registern für die Neugründung Rechnungen, die Sie nicht zu bezahlen brauchen, weil diese Register mit dem Handelsregister nichts zu tun haben.
- Stürzen Sie sich in Ihre Arbeit mit der Gesellschaft. Vergessen Sie dabei nicht, dass die Gesellschaft ihre haftungsbeschränkende Wirkung u.U. nur entfaltet, wenn sich ein gesellschaftsrechtliches Leben entfaltet: Jährlich und fristgerecht sind Gesellschafterversammlungen abzuhalten und zu protokollieren. Auch die Gesellschaftsverwaltung kann man sich besorgen lassen.
- Sie werden nicht der erste Unternehmer sein, der ohne Anwalt, Treuhänder oder Unternehmensberater eine GmbH gründet und führt. Zeichnen sich aber Schwierigkeiten oder Probleme ab, warten Sie nicht, bis die Situation völlig verfahren ist. Holen Sie rechtzeitig professionellen Rat ein.

2.

Beurkundung von Rechtsgeschäften

2.1	Die Beurkundung von Rechtsgeschäften	14
2.2	Wie finde ich den richtigen Notar?	14
2.3	Was muss hinsichtlich der Kosten vorgekehrt werden?	15

2. Beurkundung von Rechtsgeschäften

2.1 Die Beurkundung von Rechtsgeschäften

Die öffentliche Beurkundung bezweckt zunächst den Schutz der Vertragsparteien vor Übereilung. Zweitens wird die Schaffung eindeutiger Rechtsgrundaussweise (Gründungsurkunde, Grundstückkaufvertrag etc.) zur Führung der öffentlichen Register (Handelsregister, Grundbuch) beabsichtigt. Schlussendlich schafft eine öffentliche Urkunde ein Beweismittel mit einer erhöhten Beweiskraft.

Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeit für das Beurkundungswesen allgemein und damit auch für die Gründung einer GmbH. Das Notariatssystem in der Schweiz kennt die beiden Formen des freien und des beamteten Notariats. Beim freien Notariat sind die Notare freiberuflich tätig, beim beamteten Notariat handelt es sich bei den Urkundspersonen vorwiegend um öffentliche Beamte mit unbeschränkter Beurkundungsbefugnis. Dazu gibt es in bestimmten Kantonen Mischformen, in denen die freiberuflichen und die amtlichen Notare nebeneinander bestehen, wobei einige wenige Bereiche (z.B. Grundbuchgeschäfte) oft ausschliesslich den Amtsnotaren vorbehalten sind. Beim freiberuflichen Notariat gibt es 15 Kantone mit vorwiegendem Anwalts-Notariat (LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, SG, GR, AG, TI, VS, JU) sowie 5 Kantone mit ausschliesslichem oder vorwiegendem Nur-Notariat (BE, FR, VD, NE, GE). Gesellschaftsgründungen sind beispielsweise im Kanton Zürich den kantonalen Amtsnotaren vorbehalten. Im Kanton St. Gallen kommen hierfür das Amtsnotariat, das Handelsregister und Rechtsanwälte in Betracht.

2.2 Wie finde ich den richtigen Notar?

Bei den Dienstleistungen der Notare ist zwischen Beratungsleistungen und der eigentlichen Beurkundung zu unterscheiden. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht alle Urkundspersonen ein juristisches Studium abgeschlossen haben, sondern insbesondere im Hinblick auf das Beurkundungsverfahren ausgebildet worden sind. Namentlich wenn sich weitere rechtliche Fragen ergeben oder eine umfassende juristische Betreuung gewünscht wird, kann es sich empfehlen, vorab abzuklären, ob eine Urkundsperson zusätzlich eine juristische Ausbildung aufweist (z.B. Rechtsanwalt).

Hinzu kommt, dass nicht alle Notare, insbesondere nicht alle Rechtsanwälte, die diese Funktion ausüben dürfen, über genügend Routine bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften verfügen, was sich schnell auf die Kosten und die Qualität der erbrachten Dienstleistung auswirken kann.

Der Gründungsort muss nicht zwingend mit dem Ort des späteren Sitzes einer Gesellschaft übereinstimmen. Die Gründung kann mit anderen Worten von irgendeinem schweizerischen Notar durchgeführt werden, unabhängig davon, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat. Künig Rechtsanwälte & Notare AG beurkunden für Sie am Standort Gossau SG.

2.3 Was muss hinsichtlich der Kosten vorgekehrt werden?

Auch im Hinblick auf die Beurkundungs- und Gründungskosten ist die Möglichkeit der freien Wahl des Notars von Bedeutung. Es gibt Notare, die für die Gründung einer GmbH ohne Hemmung tausende von Franken in Rechnung stellen.

Der freie Notar erbringt seine Dienstleistungen aufgrund einer Honorarvereinbarung mit dem Klienten, wobei Pauschaltarife denkbar sind. Beim beamteten Notariat werden für die Beurkundung Gebühren gestützt auf den kantonalen Gebührentarif erhoben, wobei hier grosse Unterschiede zwischen den Kantonen, aber auch im Vergleich zu den Beurkundungs- und Gründungskosten eines freien Notars bestehen können. Mit Blick auf die Gesamtkosten kann es sinnvoll sein, die Beurkundung der Gründung bei jenem Rechtsanwalt vorzunehmen, der die Gründer bereits diesbezüglich beraten hat.

3.

Begriff der GmbH

3.1	Was ist eine GmbH?	18
3.2	Muss die GmbH ein kaufmännisches Unternehmen führen?	19
3.3	Wie ist das Stammkapital zusammengesetzt?	19
3.4	Was ist notwendiger Inhalt der Statuten?	19
3.5	Was ist der bedingt notwendige Inhalt der Statuten?	19
3.6	Was ist eine Sacheinlage?	19
3.7	Wie wird die GmbH gegründet?	20
3.8	Was wird in das Handelsregister eingetragen?	21
3.9	Wie ist die Rechtslage, wenn vor der Eintragung Verpflichtungen für die Gesellschaft eingegangen werden?	21
3.10	Wie wird die Firma bei der GmbH gebildet?	22

3. Begriff der GmbH

3.1 Was ist eine GmbH?

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Gesellschaft, in der sich eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften mit eigener Firma (= Name der GmbH) und einem zum Voraus bestimmten Stammkapital vereinigen. Sie stellt eine Mischform zwischen personenbezogener und kapitalbezogener Körperschaft dar.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Art. 772 ff. OR geregelt. An verschiedenen Stellen wird auf das Aktienrecht verwiesen. Zudem ist die Handelsregisterverordnung (HRegV) zu beachten.



Als kapitalbezogene Körperschaft wird die GmbH insbesondere durch folgende Merkmale charakterisiert:

- festes Stammkapital, das in Stammanteile von bestimmter Höhe unterteilt ist;
- das Stimmrecht jedes Gesellschafters bemisst sich nach dem Nennwert der Stammanteile;
- die Mitgliedschaft ist grundsätzlich übertragbar;
- für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen, es gibt keine subsidiäre Haftung der Gesellschafter.

Als personenbezogene Körperschaft wird die GmbH insbesondere durch folgende Merkmale charakterisiert:

- die Gesellschafter unterstehen einer allgemeinen Treuepflicht. Die geschäftsführenden Gesellschafter sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, unterstehen zudem einem Konkurrenzverbot. Dieses kann statutarisch auf alle Gesellschafter ausgedehnt werden;
- die GmbH wird durch Selbstorganschaft verwaltet, d.h. die Gesellschafter sind in der Regel zugleich Geschäftsführer. Es kann jedoch in den Statuten eine abweichende Regelung getroffen werden;
- die Statuten können für den Gesellschafter Nebenleistungs- oder Nachschusspflichten vorsehen;
- Gesellschafter können aus der GmbH austreten oder ausgeschlossen werden;
- die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft ist eingeschränkt (sofern die Statuten nichts anderes vorsehen);
- alle Gesellschafter sind im Handelsregister einzutragen.

3.2 Muss die GmbH ein kaufmännisches Unternehmen führen?

Die GmbH kann, muss aber nicht, zum Betrieb eines Handels-, eines Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes gegründet werden. Somit kann die GmbH eine wirtschaftliche, ideelle oder gemeinnützige Zielsetzung verfolgen.

3.3 Wie ist das Stammkapital zusammengesetzt?

Das Stammkapital darf nicht weniger als CHF 20 000.– betragen. Es setzt sich aus den Stammanteilen zusammen. Der Nennwert der Stammanteile muss mindestens auf CHF 100.– lauten. Die Gesellschafter sind je mindestens mit einem Stammanteil am Stammkapital beteiligt. Bei der Gründung muss für jeden Stammanteil eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden. Die Gesellschaft führt über die Stammanteile ein Anteilbuch.

3.4 Was ist notwendiger Inhalt der Statuten?

Die Statuten müssen zwingend Bestimmungen enthalten über:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- den Zweck der Gesellschaft;
- die Höhe des Stammkapitals sowie die Anzahl und den Nennwert der Stammanteile;
- die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen. In jedem Fall muss das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) als Publikationsorgan bezeichnet werden.

3.5 Was ist der bedingt notwendige Inhalt der Statuten?

Der bedingt notwendige Inhalt der Statuten umfasst Regelungen, die zu ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten bedürfen:

- Gestaltungselemente gemäss Art. 776a Abs. 1 OR (dazu gehören unter anderem die Begründung und Ausgestaltung von Nachschuss- und Nebenleistungspflichten, Genussscheine, andere als die gesetzlichen Ausschlussgründe);
- Abweichungen von der gesetzlichen GmbH-Ordnung mit einer statutarischen Regelung (Art. 776a Abs. 2 OR).

3.6 Was ist eine Sacheinlage?

Bei einer Sacheinlage leistet der Gründer seine Einlage nicht durch Einzahlung (Bargründung), sondern durch Einbringung von anderen Vermögenswerten (Sachen, Forderungen, Immaterialgüterrechte u.a.). Diesfalls haben die Statuten über den Gegenstand

der Sacheinlage, ihre Bewertung (Wert) und Anrechnung (Preis) sowie über die Person des Sacheinlegers und die ihm dafür zukommenden Stammanteile Aufschluss zu geben.

Davon abzugrenzen ist die Sachübernahme. Hier leisten die Gründer ihre Einlagen in bar. Die Gesellschaft übernimmt aber vor oder anlässlich der Gründung von Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Personen Vermögenswerte. Diesfalls ist in den Statuten der zu übernehmende Vermögenswert, der Name des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft anzugeben.

PRAXISTIPP

Wird beabsichtigt eine Sachübernahme vorzunehmen oder erfolgt eine Sacheinlage, ist der Beizug eines Anwalts zu empfehlen.



Von beabsichtigter Sachübernahme wird gesprochen, wenn im Zeitpunkt der Gründung der Sachübernahmevertrag noch nicht abgeschlossen werden konnte, weil die wesentlichen Punkte des Sachübernahmevertrages wie Gegenstand oder Preis noch nicht bestimmt oder bestimmbar sind, wohl aber eine fast sichere Aussicht auf Verwirklichung der beabsichtigten Sachübernahme besteht. Dabei muss die Sachübernahme nicht unmittelbar nach der Gründung erfolgen, sondern kann auch für später vorgesehen sein.

3.7 Wie wird die GmbH gegründet?

Die Gründer müssen in öffentlicher und von ihnen unterzeichneter Urkunde (vgl. beiliegendes Muster) erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, und sie müssen deren Statuten festsetzen und die Organe bestellen. In der vom Notar oder einer anderen öffentlichen Urkundsperson abzufassenden öffentlichen Urkunde haben die Gründer zudem zu bestätigen:

- dass sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind;
- dass die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;
- und ggf. dass sie die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen.

PRAXISTIPP

Die Beurkundung muss nicht am Ort des Sitzes der Gesellschaft erfolgen, sondern ist überall möglich. Zu beachten ist, dass sie in das Handelsregister des Ortes einzutragen ist, an dem sie ihren Sitz hat.

